



## Stellvertretung aufgrund externer Tätigkeit

### Regelung

Lehrpersonen benötigen für ihren Unterricht eine Stellvertretung, wenn sie eine externe Tätigkeit im Sinne der BBZ wahrnehmen. Das kann beispielsweise sein:

- Tätigkeit als Fachexperte bei externen Prüfungen der Weiterbildung
- Mitarbeit in Bildungsgremien
- Teilnahme an Sitzungen
- usw.

- 1) Erhalten die Lehrpersonen für externe, oben umschriebene Tätigkeiten keine Entschädigung, bezahlt die BBZ eine Stellvertretung für die an der BBZ ausfallenden Lektionen.
- 2) Erhalten die Lehrpersonen für externe, oben umschriebene Tätigkeiten eine Entschädigung von weniger als CHF 100.- pro Halbtage, bezahlt die BBZ eine Stellvertretung.
- 3) Erhalten die Lehrpersonen für externe, oben umschriebene Tätigkeiten eine Entschädigung von mehr als CHF 100.- pro Halbtage, bezahlt die BBZ eine Stellvertretung, macht jedoch den Gegenwert der Entschädigung, welcher CHF 100.- übersteigt, als Lohnabzug geltend.

Beispiel:

Entschädigung Halbtage	CHF 150
Stellvertretungskosten	CHF 500
Lohnabzug	CHF 50

Die Stellvertretungsformulare sind neu als Gesuche gestaltet und beinhalten die Offenlegung der externen Entschädigung. Die BBZ bezahlt ein «Goodie» von Fr. 100.- pro Halbtage. Spesen, welche nicht von Dritten vergütet werden, müssen über das offizielle Spesenformular abgerechnet werden.

Dokumentenbesitzer	Rektoratsassistentin	<input type="checkbox"/> MA	<input type="checkbox"/> PR	<input checked="" type="checkbox"/> RE
Filename und Pfad	Q:\12 Schulbetrieb\00 Regelungen\Stellvertretung aufgrund externer Tätigkeit.docx			
Inkraftsetzung durch	Rektor	Inkraftsetzungsdatum / Änderung 01.06.2018 / 01.09.2019		